

Geheimmittel. — Die Verordnung des Bundesrats über die einheitliche Regelung des Geheimmittelwesens soll, wie die „Frankfurter Zeitung“ erfährt, in Kürze zu erwarten sein. Wie die „Frankfurter Zeitung“ weiter hört, sollen (im Sinne von § 2 des Entwurfs) folgende Mittel als „Geheimmittel“ erklärt werden:

Abderfluid, Amoral, Anginapastillen Reumeiers, Antiarthrienpräparate Sells, Antirheumaticum Saids, Antitussin, Anusol-Hämorrhoidalzäpfchen, Asches Bronchialpastillen, Barellas Magentropfen, Beecham Pills, Bods Pectoral, Brandts Schweizerpillen, Dicks Wundsalbe, Dressels Nervenfluid, Ellimans Embrocation, Eucalyptusmittel Gess, Fernets Lebensessenz, Fluor-Rheumin, Gehöröl Schmidts, Glandulen, Glycosolvol Lindners, Hamburger Thee Treeses, Hensels tonische Essenz, Harzer Gebirgsthee, Lauers Siengfongessenz zum innern Gebrauche, Hohls Blutreinigungspulver, Injektion Bron, Injektion and Marico, Kalosin Voebers, Kaupastillen Bergmanns, Königs Nervenstärker, Kronenessenz Altonaer, Liebers Nervenkräftiger, Lüds Kräuterbäder, Lüds Kräuterhonig, Lüds Spezialthees, Lüds Thee, Marienbader Reduktionspillen, Mariazeller Magentropfen, Morison Pills, Orffin, Pilules Parilla, Richters Cocapulver, Richters Kongopillen, Richters Lovapillen, Richters Lajos-Salbe, Richters Pain-Expeller, Richters Sarsaparillian, Richters Stomachol, Safe Remedies Warners, Sanal Möllers, Schiffmanns Asthmapulver, Schüzes Ausschlagssalbe, Schüzes Blutreinigungssalbe, Sprangers Balsam, Sprangers

Salbe, Sprangers Tropfen, Trachts Magenpillen, Tarolinkapseln Broegners, Tuberkeltod, Ulrichs Kräuterwein, Vin Mariani, Vitafer-Präparate, Vogl Katarthpillen, Vulneral-Wundcreme, Weidemanns Knöterich, Wein Duflos, Weißmanns Schlagwasser, Wilhelms Thee, Zambakapseln, Zahrs Zematone-Asthmapulver.

Als Geheimmittel im Sinne des § 6 des Entwurfs*) werden zunächst nur sechs Mittel genannt. Wie das genannte Blatt berichtet, war in dem Ausschuss zur endgültigen Festsetzung der beiden Listen über mehr als 170 Mittel zu beraten. Die oben aufgezählten wurden auf Grund einer Umfrage des preussischen Ministers für Medizinal-Angelegenheiten bei den Regierungspräsidenten und der aus den andern Staaten eingegangenen Antworten aufgestellt. Danach sind ungefähr zwanzig Mittel gänzlich verboten und bei etwa hundert ist die öffentliche Ankündigung untersagt und der Verkauf in Apotheken Beschränkungen unterworfen. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Listen noch nachträglich eine teilweise abgeänderte Fassung erhalten werden.

§ 6 lautet: „Geheimmittel, durch deren Verwendung die Gesundheit gefährdet wird, sowie solche Geheimmittel, durch deren Vertrieb das Publikum in schwindelhafter Weise ausgebeutet wird, dürfen nicht angeboten oder feilgehalten werden. Welche Geheimmittel diesem Verbot unterliegen, bestimmt die Landeszentralbehörde.“

Sprechsaal.

Auffällige Bestellungen.

(Vergl. Nr. 262, 264 d. Bl.)

III.

Auch wir haben einen Auftrag auf 300 Exemplare von de Rosa Rullo's Code des nations erhalten, und zwar aus San Salvador, unterzeichnet von General Juan de Urquijo, Director general de las publicaciones oficiales. In dem Schreiben, das am 3. Oktober d. J. bei uns einging, wurde gleichfalls Vorauszahlung von 7500 Francs nebst Unkosten und einer von uns anzugebenden Kommissionsgebühr zugesagt. Die Zahlung sollte erfolgen, sobald unsere Erklärung eingegangen sei, daß wir den Auftrag ausführen würden. Der Herr General schloß seinen Brief mit der Bemerkung, da er mit Italien noch niemals Geschäftsbeziehungen gehabt habe, so wende er sich an uns, denn er kenne unsere Firma von einem mehrjährigen Aufenthalt in Berlin.

Uns kam die Angelegenheit vom ersten Augenblick an höchst verdächtig vor. Abgesehen von der Höhe der Bestellung aus einem Land wie San Salvador auf ein Werk, von dem wir zuvor noch nie etwas vernommen hatten, fiel uns in dem beigefügten Prospekt der Schlusssatz auf: „Le code etc. a été couronné:

1. par l'académie littéraire scientifique et artistique de France,
2. par l'académie royale juridique et pratique argonaise,
3. par l'institut scientifique européen,
4. par l'académie du progrès.

Akademien, die wir noch niemals hatten nennen hören.

Wir erkundigten uns sofort beim hiesigen Generalkonsul von San Salvador, der uns mitteilte, er kenne weder einen General de Urquijo, noch gebe es seines Wissens in San Salvador einen Director general de las publicaciones oficiales. Auch sei der dem Subscriptionschein beigedruckte Stempel nicht der, dessen die Behörden seines Landes sich bedienten.

Runmehr waren wir zwar nicht mehr im Zweifel, daß hier ein plumper Schwindel versucht würde; es interessierte uns aber doch, von dem Verfasser und Selbstverleger des Code, Herrn de Rosa Rullo, der sich in seiner Ankündigung „avocat de St. Pierre et jurisconsulte de la curia Romana“ nennt, etwas zu hören. Wir fragten also bei ihm an, zu welchem Preise und mit welchen Zahlungsbedingungen er uns 300 Exemplare seines Werks abgeben würde. Umgehend kam die Antwort. Es wurde uns das Exemplar für 18 Francs netto (Ladenpreis 25 Francs) angeboten, aber mit der unabänderlichen Bedingung, daß wir unverzüglich 300 Francs anzahlen müßten. Würde diese Zahlung nicht bis zum 16. Oktober erfolgt sein, so würde unsere Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir haben die Angelegenheit damit erledigt, daß wir weder dem Selbstverleger noch dem Besteller eine Antwort erteilten.

Berlin, 12. November 1902.

A. Usher & Co.

IV.

Die Mitteilung des Herrn G. Welter in Paris in Nr. 262 des Börsenblatts vom 11. d. M. giebt uns Veranlassung, an dieser Stelle bekannt zu machen, daß wir ebenfalls im Juli d. J. aus

Buenos-Ayres, datiert vom 3. Juni 1902, eine direkte Bestellung auf 200 Exemplare von de Rosa-Rullo's Code mémorial des Consulats erhalten haben, gleichfalls unterzeichnet (handschriftlich und daneben mit Kautschuk-Stempel abgestempelt)

„General Sanz,

Director general de las publicaciones oficiales.“

Auch uns wurde die vorherige Einsendung von 5000 Francs in Aussicht gestellt. Unsere Bestellung unterscheidet sich also von der des Herrn Welter nur dadurch, daß der Besteller „General Sanz“ die für uns bestimmte Zuschrift (mit der Schreibmaschine hergestellt) aus „Buenos-Ayres“ datiert, die für Herrn Welter aus Costa-Rica; daß er uns 200 Exemplare in Auftrag giebt, Herrn Welter 300 Exemplare.*)

Uns erschien der Auftrag von vornherein verdächtig; er war zu glatt und schön, um echt sein zu können; auch sind wir durch langjährigen Verkehr mit fernen Ländern dahin gekommen, jeden Auftrag von überseeischen Unbekannten, sei er klein oder groß, nur auszuführen, wenn wir vorher gedeckt sind. Erst wenn eine neu angeknüpfte Verbindung auf solider Grundlage fortgesetzt wird, eröffnen wir Kredit. Nach dieser Praxis wurde also auch der „General Sanz“ aufgefordert, 5000 Francs einzusenden, damit wir die Lieferung ausführen könnten. Das Geld ist nicht eingegangen.

Gleichzeitig mit seiner Bestellung hatte „General Sanz“ den — beiläufig bemerkt: „à Messieurs les Ministres d'Etat et aux Ministres Publics, à Messieurs les Agents Diplomatiques et Consuls de tout grade et de tout Pays“ gerichteten — Prospekt über das bevorstehende Erscheinen des umfangreichen Werks „Code-Mémorial International et Maritime des Consulats“ eingesandt, woraus wir ersehen, daß der Verfasser und Selbstverleger G. de Rosa-Rullo in „Naples (Italie) 202, Via Tasso“ wohnt. An diesen Herrn wandten wir uns also am 5. Juli d. J. wegen der Bezugsbedingungen, um für den Auftrag gerüftet zu sein, falls wirklich aus Buenos-Ayres die Summe von 5000 Francs eingehen sollte. Herr G. de Rosa-Rullo hat unsere Anfrage sofort beantwortet, teilte uns seine Bezugsbedingungen mit, die auch die Bestimmung enthielten, daß ihm mit dem Auftrage 360 Francs vorher einzusenden seien, der Rest des Fakturenbetrags sei bei Empfang der Exemplare zahlbar. Er würde also vermutlich durch Nachnahme erhoben worden sein, wenn wir den Auftrag erteilt hätten. Dies ist selbstverständlich nicht geschehen, da der „General Sanz“ nichts wieder von sich hat hören lassen.

Dies der Thatbestand, soweit er uns betrifft. Da Herr Welter angiebt, daß ähnliche Bestellungen auch an Buchhandlungen in Toulouse und Neapel gerichtet waren, so werden sich voraussichtlich noch mehrere Firmen melden, die in gleicher Weise — sagen wir — bedacht sind. Wir wollen hier jetzt noch nicht unsere Ansicht von der Angelegenheit aussprechen, um nicht unnötigerweise uns Angriffe auszusetzen. Aber die Sache scheint uns durchaus geeignet, noch weiter verfolgt zu werden.

Berlin, 12. November 1902. Puttkammer & Mühlbrecht.

*) Herrn Welters Bezeichnung des Titels lautet: Code des nations, die unsrige: Code des consulats. Es wird aber vermutlich dasselbe Werk sein.